

Grund der technischen Bedienung (Durchsicht)

Das Segelflugzeug soll nach den üblichen Regeln einer Durchsicht für Hochleistungssegelflugzeuge in Holzbauweise kontrolliert werden.

25. Befugte Personen für die Durchsicht

Der Durchführende soll das Segelflugzeug genau kennen. Er muß sich mit dem Aufbau, seinen Besonderheiten, Anweisungen und Änderungen vertraut machen. Bei einer Kontrolle sind eigene Erfahrungen anzuwenden und in zweifelhaften Fällen übergeordnete Dienststellen anzusprechen.

26. Betriebsaufzeichnungen

Prüf- und Kontrollarbeiten sind schriftlich im Arbeitsauftrag nachzuweisen.

27. Überholungen

1. GU ist nach 1300 Betriebsstunden durchzuführen.

2. GU ist nach 1900 Betriebsstunden durchzuführen.

Erweiterte Durchsichten gemäß Beilage Nr. 1 zur "Technischen Bedienung/BR-005/75 FOKA 4" und zusätzliche Prüfung der Hauptbeschläge auf Risse

bis zur 1. GU nach 500 Betriebsstunden;

zwischen 1. und 2. GU nach 300 Betriebsstunden.

Nach 1900 Betriebsstunden oder 12 Betriebsjahren werden folgende Begrenzungen festgelegt:

- Wolkenflug nicht gestattet

- Nachtflüge nicht gestattet

- Kunstflug außer Trudeln nicht gestattet

- v_{NE} ist auf 220 km/h zu begrenzen (Höchstgeschwindigkeit)

Der Umfang der jeweiligen Überholung wird durch das Reparaturwerk sowie durch eine Kontrollkommission bestimmt.

Bei einer Überholung sind die Hinweise der "Reparaturanweisung" für das Segelflugzeug SZD-24-4A und Teil 1 (Holzbauweise) zu beachten.

Die Leermasse und Schwerpunktlage ist nach jeder Überholung oder nach Notwendigkeit und Forderung neu zu bestimmen.

Bemerkung:

Die Seite 18a wurde überarbeitet ohne den Inhalt zu verändern. Da die Seitenzahl mit bekannten Betriebsanweisungen nicht übereinstimmt gibt es vermutlich neuere Ausgaben die in der DDR nicht bekannt sind.

Auch sind die Bulletins BK-005/75 "Foka 4" und BE-006/4A/80 nicht bekannt.

Einsicht am 06.08.81 Flugplatz Pirna.

Gezeichnet:	15.03.83 J. Höntsch <i>Höntsch</i>	Fliegerschule	E.u.R.
Gepflicht:			
Moßbach:	Zentralschule der GST "Ernst Schneller"		Blatt: 1/1

24. Grundruder technischen Bedienung (Durchsicht)

Das Segelflugzeug soll nach den üblichen Regeln einer Durchsicht für Hochleistungssegelflugzeuge in Holzbauweise kontrolliert werden.

25. Befugte Personen für die Durchsicht

Der Durchführende soll das Segelflugzeug genau kennen. Er muß sich mit dem Aufbau, seinen Besonderheiten, Anweisungen und Änderungen vertraut machen. Bei einer Kontrolle sind eigene Erfahrungen anzuwenden und in zweifelhaften Fällen übergeordnete Dienststellen anzusprechen.

26. Betriebsaufzeichnungen

Prüf- und Kontrollarbeiten sind schriftlich im Arbeitsauftrag nachzuweisen.

27. Überholungen

1. GÜ ist nach 1300 Betriebsstunden durchzuführen.
2. GÜ ist nach 1900 Betriebsstunden durchzuführen.

Erweiterte Durchsichten gemäß Beilage Nr. 1 zur technischen Bedienung/BR-005/75 FOKA 4 und zusätzliche Prüfung der Hauptbeschläge auf Risse.

Bis zur 1. GÜ nach 500 Betriebsstunden
zwischen 1 und 2 GÜ nach 300 Betriebsstunden

Nach 1900 Betriebsstunden oder 12 Betriebsjahren werden folgende Begrenzungen festgelegt.

- Wolkenflug nicht gestattet
- Nachtflüge nicht gestattet
- Kunstflug außer Trudeln nicht gestattet
- V_{NE} ist auf 220 km/h zu begrenzen (Höchstgeschwindigkeit)

Der Umfang der jeweiligen Überholung wird durch das Reparaturwerk sowie durch eine Kontrollkommission bestimmt.

Bei einer Überholung sind die Hinweise der "Reparaturanweisung" für das Segelflugzeug SZD- 24- 4 A und Teil 1 (Holzbauweise) zu beachten.

Die Lehrmasse und Schwerpunktlage ist nach jeder Überholung oder nach Notwendigkeit und Forderung neu zu bestimmen.

Bemerkungen:

Die Seite 18 a wurde überarbeitet ohne den Inhalt zu verändern.

Da die Seitenzahl mit Bekannten Betriebsanweisungen nicht übereinstimmt gibt es vermutlich neuere Ausgabe die in der DDR nicht bekannt sind.

Einsicht am 06.08.1981 Flugplatz Pirna